

6. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) – jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 folgenden 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 79 Euro.
- 2.) Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben beträgt 1,70 €/m³ zuzüglich der jeweils entstandenen Kosten für die Entleerung der Gruben und den Transport des Abwassers in das Klärwerk.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser 6. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Kalefeld, den 12. Dezember 2002

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)
Bürgermeister